

Aktenzeichen: 5 AZR 853/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 14. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Ärzte, Gehaltsansprüche, § 242 Auskunftspflicht, § 328 Abs. 1; Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1975 (GV NW S. 210): § 25

- Leitsätze:
1. In konfessionell geführten Krankenhäusern des Landes Nordrhein-Westfalen entscheiden nur die Vereinbarungen zwischen dem nachgeordneten Arzt und dem Krankenhausträger darüber, ob und wie der Arzt an einem zugunsten der ärztlichen Mitarbeiter eingerichteten Pool beteiligt wird.
 2. Arzt und Krankenhausträger können eine Beteiligung in festen Monats- und Vierteljahresbeträgen vereinbaren. In einem solchen Fall kann der nachgeordnete Arzt keine Auskunft über den Bestand des Pools und über die Grundsätze der Verteilung verlangen.



5 AZR 853/78

6 Sa 325/78 Düsseldorf

Verkündet am
14. Januar 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Werner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düssel-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

dorf vom 21. Juni 1978 - 6 Sa 325/78 -
wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, seinerzeit Oberarzt, verlangt
vom Beklagten, einem Abteilungsarzt, Auskunft
über den Bestand eines aus Liquidationseinnah-
men dieses Arztes gebildeten Pools.

Der Kläger war vom 1. Oktober 1973 bis zum
31. Dezember 1976 als Assistenzarzt und vom 1.
Januar bis 31. Mai 1977 als Oberarzt in der uro-
logischen Abteilung des "H ", einem
konfessionell geführten Krankenhaus, tätig. Der
Beklagte war Chefarzt dieser Abteilung.

Neben seinem Gehalt, das in dem mit dem
Krankenhausträger geschlossenen Arbeitsvertrag
vereinbart war, erhielt der Kläger eine monat-
liche Zulage von 700,-- DM, eine vierteljähr-
lich zu zahlende "Arztzulage" von zunächst
3.000,-- DM und für den Fall der Vertretung des
Beklagten eine wöchentliche Zulage von 1.000,--
DM. Nach der Bestellung zum Oberarzt wurde die
"Arztzulage" auf 5.000,-- DM erhöht. Diese Zu-
lagen waren Bestandteil der Gehaltsabrechnun-
gen, die der Krankenhausträger erstellte.

Sämtliche Zulagen wurden aus einem "Pool"
finanziert, in den Liquidationseinnahmen des
beklagten Abteilungsarztes flossen. Dazu ent-
hielt der zwischen dem Krankenhausträger und



dem beklagten Abteilungsarzt geschlossene Chefarztvertrag folgende Regelung:

"§ 5 Nr. 2:

Das Liquidationsrecht für ärztliche Leistungen gegenüber denjenigen Patienten, die die persönliche Behandlung durch den Abteilungsarzt ausdrücklich wünschen und dies mit dem Krankenhaus vereinbart haben, wird vom Krankenhausträger ausgeübt.

§ 5 Nr. 3:

Von den Liquidationseinnahmen nach Nr. 2 werden

- a) 50 v.H. an den Abteilungsarzt,
- b) 30 v.H. an die ärztlichen Mitarbeiter der urologischen Abteilung auf Vorschlag des Abteilungsarztes ausgezahlt;
- c) 20 v.H. verbleiben als pauschale Kostenerstattung beim Krankenhausträger."

In der Praxis wurde vereinbarungsgemäß verfahren: Der Krankenhausträger stellte Rechnungen im Namen des Beklagten aus und zog die Rechnungsbeträge ein. Er behielt 20 % der Einnahmen für sich, führte 50 % an den Beklagten ab und überwies 30 % in den "Pool".

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Zulagen seien aufgrund eines zwischen ihm und dem beklagten Abteilungsarzt stillschweigend geschlossenen Arbeitsvertrages gezahlt worden, durch den er eine Berechtigung an den im "Pool" befindlichen Beträgen erworben habe. Jedenfalls aber handele es sich bei der zwischen dem Beklagten und dem Krankenhausträger getroffenen Vereinbarung über die Auszahlung eines Teils der Liquidationseinnahmen an die ärztlichen Mitarbeiter um einen Vertrag zugunsten Dritter. Durch diesen Vertrag hätten die ärztlichen Mitarbeiter einen unmittelbaren An-



- 4 -

spruch gegen den Beklagten auf Beteiligung an dem "Mitarbeiterpool" erworben. Verfügungsbe-
rechtigt über die in den Pool geflossenen Be-
träge sei allein der Beklagte. Er könne den
Pool aber nicht nach freiem Belieben vertei-
len. Vielmehr bestehe ein Rechtsanspruch aller
ärztlichen Mitarbeiter auf Ausschüttung der
jeweils in den Pool eingeflossenen Beträge ent-
sprechend ihrer Beteiligung an der ärztlichen
Betreuung. Insbesondere sei es unzulässig, Rück-
stellungen für später eintretende Mitarbeiter
zu bilden, die an der Betreuung der betreffen-
den Privatpatienten nicht mitgewirkt hätten.
Die Verteilung des Pools müsse der nachgeordne-
te Arzt überprüfen können. Der Kläger hat bean-
tragt,

den Beklagten zu verurteilen,
ihm Auskunft zu erteilen über
den Bestand des Pools jeweils
zum 31. Dezember 1974, 31. De-
zember 1975, 31. Dezember 1976
und 31. Mai 1977, sowie Aus-
kunft zu geben darüber, nach
welchem Schlüssel die im Pool
angesammelten Beträge verteilt
worden seien und welcher An-
teil auf ihn entfallen sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage ab-
zuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, über
die zugesagten und auch gezahlten Zulagen hin-
aus könne der Kläger keine weiteren Ansprüche
geltend machen. Im übrigen habe er kein Verfü-
gungsrecht über den Pool gehabt; vereinbart sei
nur ein Vorschlagsrecht. Verfügungsberechtigt
sei allein der Krankenhausträger gewesen. Et-
waige Ansprüche seien jedenfalls verjährt oder
verwirkt.

Der Kläger hat dem Krankenhausträger den
Streit verkündet. Die Streitverkündete ist dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Rechtsstreit beigetreten und hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, die dem Kläger gewährten Zulagen seien vom beklagten Abteilungsarzt aus dem Pool erbracht worden. Der Beklagte habe auch den Pool vereinbarungsgemäß nach freiem Ermessen aufgeteilt. Ein Maßstab für die Verteilung sei ihr nicht bekannt. Sie habe sich darauf beschränkt, eine Zweckentfremdung des Pools auszuschließen. Der Chefarztvertrag sei kein Vertrag zugunsten Dritter gewesen; dem Kläger seien darin keine Rechte eingeräumt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er sein Auskunftsbeghären weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger kann keine Auskunft über den Bestand des Pools und die Verteilung der Gelder verlangen.

1. Der Kläger könnte die begehrte Auskunft nur dann verlangen, wenn er nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen über die erhaltenen Beträge hinaus eine "angemessene Beteiligung" am Pool beanspruchen könnte. Das ist nach seinem eigenen Vorbringen jedoch nicht der Fall. Die Höhe der Beteiligung steht vielmehr fest. Die vereinbarten Beträge hatte der Kläger erhalten.

a) Der beklagte Abteilungsarzt schuldete dem Kläger keine Zahlungen aus dem Pool, weder feste



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Beträge noch eine angemessene Beteiligung.

Zwischen dem Kläger und seinem Abteilungsarzt bestand kein Arbeitsverhältnis. Der Kläger war Arbeitnehmer des Krankenhausträgers. Zu den ärztlichen Dienstleistungen, für die der Kläger eine weitere Vergütung fordert, war er nur dem Krankenhausträger gegenüber verpflichtet (§ 611 Abs. 1 BGB). Das gilt auch für die Behandlung der Patienten, die mit dem Krankenhausträger die persönliche Behandlung durch den Chefarzt vereinbart haben (früher: Privatpatienten).

Durch die vom Kläger behaupteten Zusagen des Beklagten wurde allenfalls der Krankenhaus-träger verpflichtet. Für den Kläger erkennbar trat der beklagte Abteilungsarzt nur als Vertreter des Krankenhauses auf. Das folgt schon daraus, daß die Arztzulage - wie das Gehalt - Gegenleistung für die dem Krankenhaus geschuldeten Dienste war. Dafür, daß sich der beklagte Abteilungsarzt persönlich zu weiteren Zahlungen verpflichten wollte, fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Der Senat muß davon ausgehen, daß dem Kläger die zur Einrichtung und Verwaltung des Pools getroffenen Vereinbarungen in groben Zügen bekannt waren. Er wußte somit, daß der Beklagte nicht über den Fonds verfügen konnte; der Beklagte konnte nur die Höhe der Zulagen vorschlagen (§ 5 Nr. 3 b des Chefarztvertrages). Die dem Kläger gegenüber zugesagten Zahlungen sollte danach der Krankenhausträger aus dem Pool erbringen. Damit war der Krankenhausträger auch Schuldner dieser zusätzlich zum Gehalt zugesagten Vergütung.

b) Der Krankenhausträger ist dem Kläger gegenüber nur zu Zahlungen in der vereinbarten



Höhe verpflichtet. Eine darüber hinausgehende "angemessene Beteiligung" am Pool wurde nicht versprochen.

Zahlungen aus dem Pool wurden nur zwischen dem Kläger und dem beklagten Abteilungsarzt besprochen. Dabei war nach der eigenen Darstellung des Klägers nur von bestimmten Beträgen die Rede, nie von einer weiteren angemessenen Beteiligung. Deshalb wurde der Kläger nur in Höhe dieser zugesagten Beträge am Pool beteiligt. Weitergehende Zusagen hat der Kläger nicht behauptet.

Für die Beteiligung in Form von festen Beträgen gab es seinerzeit gute Gründe. Die urologische Abteilung, in der der Kläger tätig war, wurde neu eröffnet. Es gab noch keine Erfahrungen zur Höhe der Liquidationseinnahmen. Es war auch sachgerecht, zunächst einen gewissen Grundstock zu bilden; mit ihm konnten Einkommensschwankungen in der Zukunft vermieden werden. Außerdem war mit dem Eintritt weiterer ärztlicher Mitarbeiter zu rechnen, die dann auch angemessen beteiligt werden sollten.

c) Darauf, ob sich der Kläger auf die im Chefarztvertrag getroffenen Abreden über die Einrichtung und Verwaltung des Pools als Vertrag zu seinen Gunsten (§ 328 Abs. 1 BGB) berufen kann, kommt es danach nicht an. Selbst als Vertrag zugunsten Dritter wäre der Chefarztvertrag nur ein Rahmenvertrag, der durch weitere Abreden zwischen dem nachgeordneten Arzt und dem Krankenhausträger ausgefüllt und ergänzt werden kann. Hier wurde der Rahmenvertrag dadurch ausgefüllt, daß Zulagen in bestimmter Höhe vereinbart wurden. Diese zwischen dem Kläger und dem Krankenhausträger getroffene Vereinbarung über die Zahlung von Zulagen in bestimmter Höhe geht vor. Sie legt alle möglichen



- 8 -

Ansprüche des Klägers aus dem Chefarztvertrag
der Höhe nach fest.

2. Kraft Gesetzes stehen dem Kläger weder Aus-
kunfts- noch weitere Beteiligungsansprüche zu.
Dabei kann offenbleiben, ob sich aus § 25 Kran-
kenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 25. Februar 1975 (KHG NW - GV NW S. 210),
der den Träger des Krankenhauses verpflichtet,
die ärztlichen Mitarbeiter an den Einkünften
aus den gesondert berechneten ärztlichen Lei-
stungen der dazu berechtigten Ärzte zu beteili-
gen, arbeitsrechtliche Ansprüche ergeben. Die-
ses Gesetz ist nämlich verfassungswidrig und
daher nichtig, soweit es Krankenhäuser be-
trifft, die von Religionsgemeinschaften oder
diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnen-
den Einrichtungen - ohne Rücksicht auf ihre
Rechtsform - betrieben werden (BVerfGE 53, 366).
Hier handelt es sich nach den Feststellungen
des Berufungsgerichts um ein konfessionell ge-
führtes Krankenhaus. § 25 KHG NW ist daher
nicht anwendbar. Weitere Anspruchsgrundlagen
sind nicht ersichtlich.

gez.: Dr. Thomas Dr. Heither Griebeling

Dr. Koffka Werner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

